



TAXIGEWERBE

Kontakt:

Wirtschaftskammer Tirol
Sparte Transport und Verkehr
Fachgruppe der Beförderungsgewerbe mit PKW
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck

T 05 90 90 5-1254
F 05 90 90 5-51254
E gabriel.klammer@wktirol.at
W www.wko.at/tirol/taxi

Ersteller: MMag. Gabriel Klammer
Stand: Jänner 2018

Taxi-Gewerbe

Das Taxi-Gewerbe darf nur aufgrund einer Konzession ausgeübt werden und umfasst

1. Personenbeförderung mit PKW, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden sowie
2. die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln getragen werden können.

Umfang der Konzession

Die Konzession muss auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erteilt werden. Für eine Vermehrung der Anzahl der Fahrzeuge ist eine Genehmigung erforderlich. Für diese gelten dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession.

Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

- Allgemeine (persönliche) Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Abstellplätze auf nichtöffentlichem Grund
- Autoabstellplätze
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EU-Bürger oder EWR-Staatsbürgerschaft

a) Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres). Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft), Personengesellschaften des Handelsrechts (OG und KG) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

b) Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen nachgewiesen werden. Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn:

1. der Antragsteller zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde und die Verurteilung nicht getilgt ist,
2. dem Antragsteller die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes bereits einmal rechtskräftig entzogen wurde oder
3. der Antragsteller wegen Verstöße gegen die Vorschriften über
 - die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
 - die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, den Umweltschutz sowie sonstige Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten rechtskräftig bestraft wurde. (Übertretungen Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz, Kraftfahrgesetz, Straßenverkehrsordnung etc.)

c) Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des EWR mit Sitz in Österreich

Eine natürliche Person muss

- die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
- Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Staatsangehörige von NICHT-EU/EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe entweder bei Gegenseitigkeit oder nach Gleichstellung mit Inländern durch den Landeshauptmann ausüben.

d) Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung nachzuweisen. Die zur Erlangung einer Konzession erforderliche 3-jährige fachliche Tätigkeit im Taxi-, Mietwagen- oder Omnibusgewerbe ist keine Prüfungsvoraussetzung. Diese Tätigkeit muss durch eine Bestätigung des Sozialversicherungsträgers nachgewiesen werden. Geringfügige Beschäftigung wird NICHT anerkannt!

e) Finanzielle Leistungsfähigkeit

Es müssen mindestens EUR 7.500,- für jedes Fahrzeug nachgewiesen werden. Für die Beurteilung können Vermögensübersicht, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanz, Bareigenmittel, Bankguthaben, Anschaffungswert der Fahrzeuge und Betriebsanlagen sowie Belastungen des Betriebsvermögens herangezogen werden.

Der Nachweis kann durch Vorlage einer Bankgarantie, eines Prüfungsberichtes einer Bank, eines Kreditinstitutes, eines Wirtschaftstreuhändlers, eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erbracht werden. Keine erheblichen Steuer- oder Sozialversicherungsbeitragsrückstände! Die Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

f) Autoabstellplätze

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde müssen für die jeweils beantragte Anzahl von Kraftfahrzeugen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachgewiesen werden (z. B. Eigengrund, eigene Garage, angemieteter Abstellplatz oder Garagenplatz).

Konzessionsprüfung

a) Anmeldung

Diese muss beim Amt einer Landesregierung erfolgen:

Amt der Tiroler Landesregierung
Gewerbeabteilung
Landhaus II
6020 Innsbruck
Heiliggeiststraße 7 - 9

Herr Mag. Michael Fankhauser oder
Tel. Nr. 0512 / 508 - 2420

Herr Johannes Stadlwieser
Tel. Nr. 0512 / 508 - 2420

WICHTIG:

- Bestimmte Schulabschlüsse und Zeugnisse können einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung ersetzen. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich bei den oben angeführten Herren, die Sie auch über die Prüfungstermine informieren.

Der Prüfungsanmeldung sind anzuschließen:

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, Meldezettel
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- Gegebenenfalls Bescheinigungen über die Anrechnung von Prüfungsgegenständen

b) Vorbereitung zur Konzessionsprüfung

Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Tirol veranstaltet entsprechende Vorbereitungslehrgänge.

Auskünfte über Termine und Kosten sowie Anmeldung:

Wifi Innsbruck

Egger-Lienz-Straße 116

6020 Innsbruck

Tel. Nr. 05 90 90 5 - 7266

Gewerbeanmeldung

1. Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung der Konzession für das Taxi-Gewerbe ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat). Durch die Novelle des Gelegenheitsverkehrsgesetzes wird keine Konzessionsurkunde mehr ausgestellt, sondern es erfolgt eine Eintragung der Berechtigung in das zentrale Gewerberegister.

2. Beilagen

Erforderliche Beilagen für die Gewerbeanmeldung sind:

- ⇒ Geburtsurkunde
- ⇒ Staatsbürgerschaftsnachweis
- ⇒ Meldezettel
- ⇒ Strafregisterbescheinigung
- ⇒ Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen

Allenfalls:

- ⇒ Heiratsurkunde
- ⇒ Firmenbuchauszug

3. Grundumlagen

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung „Taxi-Gewerbe“ entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Tirol für die Beförderungsgewerbe mit PKW. Auf Grund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes gibt es folgende Grundumlagen:

pro Berechtigung	€ 100,-
pro Fahrzeug	€ 30,-

Lenker im Fahrdienst

Im Fahrdienst dürfen nur vertrauenswürdige Personen tätig sein. Dem Lenker eines Fahrzeuges ist es untersagt:

- Fahrten auszuführen, solange er oder ein Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft an einer fieberhaften Infektionskrankheit leidet oder der Verdacht besteht, dass bei ihm oder einem Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft eine akute fieberhafte Infektionskrankheit vorliegt
- den Fahrdienst in einem durch Alkohol, Medikamente, oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand oder in einer hierfür sonst nicht geeigneten körperlichen oder geistigen Verfassung anzutreten oder während des Fahrdienstes Alkohol, die körperliche oder geistige Verfassung beeinträchtigende Medikamente oder Suchgifte zu sich nehmen.

Lenker sowie allenfalls mitfahrende Ersatzlenker müssen:

- ✓ dem Fahrgast beim Auf- und Abladen des Gepäcks behilflich sein und älteren oder körperlich behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen die notwendigen Hilfestellungen geben;
- ✓ nach Beendigung einer Fahrt feststellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind und diese Gegenstände beim Gewerbeinhaber bzw. der dafür vorgesehenen Stelle abgeben;

Taxilenkerausweis

Jeder Taxilenker (Arbeitnehmer bzw. selbstfahrender Unternehmer) benötigt für den Fahrdienst einen Taxilenkerausweis. Die Taxilenkerprüfung kann bei der Fachgruppe Tirol für die Beförderungsgewerbe mit PKW abgelegt werden. Antrittsvoraussetzung zur Prüfung ist eine Ausbildung (Taxilenkerkurs).

Nähere Informationen zum Kurs bzw. Prüfung:

Wirtschaftskammer Tirol
Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW
T: 05 90 90 5 - 1402
E: nadine.cramer@wkttirol.at

Steuerrechtliche Aspekte

1. Normverbrauchsabgabe (NOVA) - Steuerbefreiung

Kraftfahrzeuge des Taxi-Gewerbes sind von der NOVA befreit.

Voraussetzung für diese Befreiung von der NOVA ist, dass das Fahrzeug zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird. Das heißt, es muss dieses Fahrzeug nachweislich zu mindestens 80 % in der gewerbsmäßigen Personenbeförderung des Taxi-Gewerbes eingesetzt werden.

In der Regel wird die NOVA vom Fahrzeughändler berechnet, auf den Kaufpreis überwält und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Vergütung der Abgabe durch das Finanzamt bewirkt.

2. Kraftfahrzeugsteuer

Kraftfahrzeuge des Taxi-Gewerbes sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

3. Vorsteuerabzug

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.

4. Mehrwertsteuer

Im Personenbeförderungsgewerbe gilt der ermäßigte Steuersatz von 10 %.

Entlohnung und Arbeitszeit der LenkerInnen

Für das Taxi-Gewerbe gibt es seit 1.1.2009 einen Bundeskollektivvertrag. Zudem gilt seit 1.1.2017 eine Taggeldregelung für das Bundesland Tirol. Weiter Informationen rund um das Thema Kollektivvertrag finden Sie auf der Homepage der Fachgruppe www.wko.at/tirol/taxi.

Serviceleistungen der Wirtschaftskammer Tirol

Die Wirtschaftskammer Tirol und ihre Fachorganisationen stehen Ihnen mit einem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zur Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!